

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

24365979



Déposé
21-02-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 23/02/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0451434139

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ESSER - BOLEY**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Göhlstrasse 5

des Sitzes : 4730 Raeren

Gegenstand der Urkunde : VERSCHIEDENES, ENTLASSUNG, ERNENNUNG, SATZUNGEN
(UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN),
GENERALVERSAMMLUNG, GESELLSCHAFTSNAME

Au seiner Urkunde getätigt vor Notar Philippe Malherbe, aus Eupen, vom 18. Dezember 2023 gehen
folgenden Beschlüssen hervor:

ERSTER BESCHLUSS – NAMENSÄNDERUNG

Die Generalversammlung beschließt die Namensänderung der Gesellschaft: „ImmoEsser“ statt
„ESSER-BOLEY“. Die Statuten werden entsprechend angepasst.

**ZWEITER BESCHLUSS - ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER
GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN
NEUFASSUNG DE STATUTEN**

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften
und Vereinigungen anzupassen.

Desweiteren beschließt die Generalversammlung die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den
Statuten zu streichen.

Demzufolge werden die Statuten wie folgt neugefasst:

ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „ImmoEsser“, Aktiengesellschaft.

*Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen
müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Aktiengesellschaft"
oder die Abkürzung "A.G.", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen,
gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in
welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.*

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

*Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung
mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des
Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.*

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

*Gegenstand der Gesellschaft sind alle Vorgänge und Handlungen, die sich direkt oder indirekt
beziehen auf die Verwaltung ihres Immobilienbesitzes, sowie alle Handlungen, die mit diesem Zweck
in Zusammenhang stehen, insbesondere die Vertretung und die Wiederanlage der ihr gehörenden
Immobilien, sowie die Stellung von Bürgschaften zugunsten von Personen oder Gesellschaften, die
die Nutzungen dieser Immobilien innehaben, es sei durch das Anmieten oder einer anderen Weise.
Die Gesellschaft untersagt es sich ausdrücklich, die Ausübung eines Berufes, einer Handels- oder
Betriebstätigkeit. Ihr Zweck ist begrenzt auf die Anlage und die Verwaltung des
Gesellschaftsvermögens. Sie kann in diesen Grenzen ihren Zweck ausüben, sowohl in Belgien als*

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen,
die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

auch im Ausland, auf jede Art und Weise und gemäß den Bedingungen, die ihr am angebrachtesten erscheinen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet worden. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital beträgt eine Million vierhundertvierzigtausend Euro (1.440.000,00 EUR). Es zerfällt in eintausendeinundvierzig (1.041) Aktien, ohne Bezeichnung eines Nennwertes.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht. Jede Aktie entspricht einem/ Tausendeinundvierzigstel (1/1.041) des Gesellschaftsvermögens.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch Artikel 7:188 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten. Das Verwaltungsorgan beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Das Verwaltungsorgan kann beschließen, dass dieses Register in elektronischer Form geführt wird.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Solange diesem durch Sondervereinbarungen oder Verfügungen von Todeswege nicht widersprochen wird, sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechte und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8.

Unter Vorbehalt der Begrenzungen vorgesehen in des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, darf ein Aktionär, ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel ausdrücklich im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, geleitet.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter bestellt, bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit und jegliche Vergütung.

Der einzige Verwalter wird auf unbestimmte Zeit ernannt, es sei denn, der Ernennungsbeschluss sieht etwas anderes vor.

Gibt es mehrere Verwalter, so gilt ihr Mandat für die im Ernennungsbeschluss festgelegte Dauer, höchstens jedoch für sechs Jahre.

8.1. Dem einzigen Verwalter werden alle Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Der einzige Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Der einzige Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

Der einzige Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger wie auch als Beklagter.

Der einzige Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

8.2. Die Gesellschaft kann auch durch einen Verwaltungsrat vertreten werden, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionäre oder nicht, zusammensetzt. Die Mandate enden sofort nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres ihres Ablaufs.

Wenn die Gesellschaft jedoch lediglich durch zwei Aktionäre gegründet ist oder wenn bei der Generalversammlung festgestellt wurde, daß die Gesellschaft nur noch aus zwei Aktionären besteht, darf der Verwaltungsrat auf zwei Verwaltungsratsmitglieder begrenzt werden.

Diese Begrenzung auf zwei Verwaltungsratsmitglieder darf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestehen bleiben, welche aus irgendeinem rechtlichen Grund feststellt, daß die Gesellschaft aus mehr als zwei Aktionären besteht.

Der Verwaltungsrat wählt innerhalb seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, um die Versammlungen des Verwaltungsrates und die der Generalversammlung zu leiten.

Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird sein Vertreter durch die anderen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt.

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern, und zwar auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes. Die Versammlungen werden an dem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann an den Beratungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln oder Videokameras teilnehmen, um Sitzungen zwischen mehreren Teilnehmern zu organisieren, die geografisch weit voneinander entfernt sind, damit sie gleichzeitig kommunizieren können.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats können durch einstimmige schriftliche Vereinbarung der Verwalter gefasst werden. Jedes verhinderte Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich oder per e-mail einem seiner Kollegen des Verwaltungsrates oder jeder anderen Person seiner Wahl, Vollmacht erteilen, ihn zu vertreten und an seiner Stelle an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedoch kann kein Verwaltungsratsmitglied über mehr als zwei Stimmen verfügen, eine für sich selbst und eine für den Vollmachtgeber.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen, die die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftsgegenstandes interessieren, vorzunehmen.

Im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenz, trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen gemäß den in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Beschlussfähigkeit- und Mehrheitsbedingungen. Alles, was auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren, oder einem oder mehreren Prokuristen übertragen und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, die wiederum selbst, unter ihrer eigenen Verantwortung diese Vollmachten übertragen kann.

Der Verwaltungsrat ist befugt die Vergütungen festzulegen, die er mit der Ausübung dieser Vollmachten überträgt.

Ungeachtet der Ausübung der in vorstehendem Artikel vorgesehenen Übertragungen, muss jede die Gesellschaft verpflichtende Urkunde und alle Befugnisse oder Vollmachten, um gültig zu sein, entweder vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder aber von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein, die demnach befugt sind die Gesellschaft vor Gericht oder in allen Urkunden zu vertreten und die sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates auszuweisen brauchen.

Die Beratungen des Verwalters oder des Verwaltungsrates werden festgehalten in Protokollen, die mindestens durch die Mehrheit der Mitglieder, die an den Beratungen teilgenommen haben, unterschrieben werden.

Die Abschriften, die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder aber durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied unterschrieben.

ARTIKEL 10 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

ARTIKEL 11 – Entlohnung

Den oder dem Verwalter(n) kann (können) feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden. Sie werden unter den Gemeinkosten verbucht, getrennt von etwaigen Repräsentations-, Reise- und Umzugskosten.

ARTIKEL 12 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 13 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am ersten Freitag des Monats Juni um 14 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich oder per e-mail einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen. Der Bevollmächtigte sollte kein Aktionär sein.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 14.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit.

Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 15.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung einer unverfügbaren Reserve entnommen, diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel der im Artikel 5 der Statuten eingetragenen unverfügbaren Reserve erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jede Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden zu beschließen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 17.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 18.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

DRITTER BESCHLUSS – GESELLSCHAFTSSITZ

Der Sitz der Gesellschaft bleibt in 4730 Raeren-Hauset, Göhlstraße 5.

VIERTER BESCHLUSS -RÜCKTRITT - ERNENNUNG

Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt den Herrn Leonard Manfred ESSER als Verwalter an und dies ab dem heutigen Tage Entlastung für sein Amt wird erteilt.

Die Generalversammlung bestätigt die Ernennung des Herrn Clemens Leonard Esser, wohnhaft in 4730 Raeren-Hauset, Göhlstraße 5, als einzigen Verwalter für eine unbestimmte Dauer.

Es handelt sich um unbezahlte Mandate.

FÜNFTER BESCHLUSS - VOLLMACHT

Eine besondere Vollmacht wird der Moore Finance & Tax BV, eingetragen unter der Firmennummer 0451.657. 041, eingetragen beim niederländischsprachigen Handelsgericht in Brüssel, mit Sitz in Buro & Design Center, Esplanade 1 bus 96, 1020 Brüssel, sowie allen ihren Angestellten, Beauftragten und Vertretern, insbesondere Tanja De Naeyer, Julie De Roy, Dominique Jaminet, Tessa Loverix, Els Huyghebaert, Ellen Geuens, Charlotte Billiet und Annelies Martens, mit der Möglichkeit der Stellvertretung, die jeweils die Möglichkeit haben

- alle Formalitäten im Zusammenhang mit der Eintragung, Änderung (bereits bestehender, laufender und künftiger) und Löschung von Handels- und Handwerksvereinigungen bei der Crossroads Bank for Enterprises, dem Unternehmensschalter oder anderen Verwaltungsdiensten zu erledigen;
 - Erfüllung verschiedener administrativer Verpflichtungen:
 - Erledigung aller Formalitäten im Zusammenhang mit Anmeldungen, Änderungen (frühere, laufende und künftige) und Löschungen bei einer Sozialversicherungskasse und/oder einem Sozialsekretariat für das Unternehmen und/oder sein Leitungsorgan;
 - Beantragung und Änderung von Lizenzen;
 - Beantragung von Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit von Diplomen;
 - die Eintragung in ein Register, ein Verzeichnis, eine Datenbank oder einen Berufsverband oder eine Berufsordnung;
 - Erledigung aller Formalitäten beim Handelsgericht (frühere, laufende und künftige), insbesondere die Einreichung und Unterzeichnung der erforderlichen Formulare für Veröffentlichungen in den Anhängen des belgischen Amtsblattes, ...;
 - die Formalitäten im Zusammenhang mit der MwSt.-Registrierung erledigen, insbesondere den Antrag auf Erteilung einer MwSt.-Nummer, die Erklärung zur Änderung der Registrierung und die Erklärung zur Einstellung der Tätigkeit;
 - die Protokolle (frühere, aktuelle und künftige) der schriftlichen/elektronischen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats sowie alle beim Gesellschaftsgericht einzureichenden Dokumente zu beglaubigen und in Vollmacht zu unterzeichnen und beim Gesellschaftsgericht einzureichen;
 - Erledigung aller Formalitäten im Zusammenhang mit den Eintragungen, Änderungen (früherer, aktueller und künftiger) und Streichungen von (i) Inhabern von Aktien oder Schuldverschreibungen im digitalen Wertpapierregister e-stox sowie von (ii) wirtschaftlichen Eigentümern der juristischen Person im UBO-Register.
- Diese Vollmacht beinhaltet auch die Ermächtigung des Vollmachtgebers, Daten über elektronische Schnittstellen des Unternehmensschalters, der Sozialversicherungskasse und der zuständigen Steuerbehörden einzusehen und zu ändern. Der Bevollmächtigte führt den Auftrag auf der Grundlage der vom Vollmachtgeber erteilten Informationen aus.

FÜR GLEICHLAUTENDEN ANALYSTISCHEN AUSZUG

Eupen, am 18. Dezember 2023
Philippe Malherbe, Notar

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.
Die koordinierten Statuten sind in der Datenbank der Statuten hochgeladen worden.